Anforderungen gemäß Schweinehaltungsverordnung

(Nur Stallhaltung nicht Freilandhaltung)

§§ 3 und 4 TierSchNutzV sind allgemeingültig!

1. Allgemeine Anforderungen für Haltungseinrichtungen

- 1.1 Einzeln gehaltene Schweine müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben (gilt nicht für Abferkelbuchten)
- 1.2. Alle Schweine müssen ungehindert, aufstehen, liegen, saufen und fressen können
- 1.3. Keine vermeidbare Berührung mit Harn und Kot, trockener Liegebereich
- 1.4. Vorrichtung zur Verminderung der Wärmebelastung bei hohen Stalltemperaturen
- 1.5. **Boden:**
- 1.5.1. rutsch und trittsicher
- 1.5.2. keine Verletzungsgefahr durch Spalten, Löchern o. sonstigen Aussparungen
- 1.5.3. **Spaltenboden:** Auftrittsbreiten im Aufenthaltsbereich mind. Spaltenweite bei max. zul. Spaltenweite von

Saugferkel 11 mm
Absatzferkel 14 mm
Zuchtläufer, Mastschweine 18 mm
Jungsauen, Sauen, Eber 20 mm

Betonspalten: Kanten entgratet, Auftrittsbreite bei Saug-bzw. Absatzferkel mind. 5 cm, übrige 8 cm

Metallgitterboden: ummantelter Draht mind. 9 mm Durchmesser

Liegebereich: keine Gesundheitsbeeinträchtigung durch zu hohe o. zu niedrige Wärmeableitung **Liegebereich bei Gruppenhaltung:** Max. Perforationsgrad von 15 % (**Ausnahme:** Absatzferkel)

Bereits genehmigte Schweinehaltungseinrichtungen müssen den Anforderungen des Art. 3 Nr. 2b der RL 91/630/EWG zuletzt geändert durch VO(EG) 806/2003 genügen

1.6. **Natürlicher Lichteinfall**, **mind. 3** % der Stallgrundfläche, gleichmäßig verteilt im Aufenthaltsbereich, Reduktion auf 1,5 %, falls bautechnisch nicht anders möglich, Rest muss mit Kunstlicht ergänzt werden



2. Besondere Anforderungen für Saugferkel

- 2.1. Schutzvorrichtung gegen Erdrücken
- 2.2. Alle Ferkel müssen gleichzeitig Saugen und Ruhen können
- 2.3. Liegebereich muss wärmegedämmt und beheizt oder mit geeigneter Einstreu, perforierter Liegebereich muss abgedeckt sein



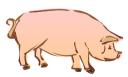
3. Besondere Anforderungen für Jungsauen und Sauen

- 3.1. Gruppenhaltung: jede Seite der Bucht mind. 2,8 m, bei < 6 Tieren 2,4 m lang
- 3.2. Einzelhaltung: Liegebereich darf nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein
- 3.3. Kastenstände: keine Verletzungsgefahr, ungehindertes Aufstehen und Hinlegen sowie Ausstrecken in Seitenlage muss möglich sein
- 3.4. Abferkelbuchten: genügend Bewegungsfreiheit hinter der Sau für Abferkeln oder geburtshilfliche Maßnahmen
- 3.5. **Fress-Liegebuchten für Gruppenhaltung:** Zugangsvorrichtung selbsttätig, Bucht muss jederzeit aufgesucht oder verlassen werden können Boden ab der buchtenseitigen Kante Futtertrog mindestens 1m weit als Liegebereich mit

höchstens 15% Perforation ausgeführt und

Gangbreite bei einseitiger Buchtenanordnung 1,6 m o. bei beidseitiger Buchtenanordnung

2 m zwischen Fress-Liegebuchten



4. Besondere Anforderungen für Eber (§ 20 TierSchNutzV)

- 4.1. Eber kann sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen.
- 4.2. Eber >24 Monate Haltungsfläche mind. 6 m²

5. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Schweinen

5.1. Jederzeit Zugang zu gesundheitsunschädlichem Beschäftigungsmaterial in ausreichnder Menge

5.2. Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität, bei Gruppenhaltung zusätzliche Tränken räumlich getrennt von der Futterstelle

5.3. **Betreuungspersonen**: Kenntnisse über Haltung, Ernährung, Pflege und Gesundheit

Grundkenntnisse zu Biologie und Verhalten der Schweine

Kenntnisse über tierschutzrechtliche Vorschriften

5.4. **Stallhaltung**: bei zu geringem Tageslichteinfall, künstliche Beleuchtung für **mind. 8 Stunden mind. 80 Lux** im Aufenthaltsbereich

dem Tagesrhythmus angepasst außerhalb dieser Zeit ausreichend Licht zur Orientierung

Mindestluftwerte: 20 ppm NH3

3000 ppm CO2 5 ppm H2S

Lärmpegel: höchstens 85 db(A)

6. Besondere Anforderungen an das Halten von Saugferkeln

6.1. **Absetzalter** mindestens **4 Wochen** (**Ausnahme**: zum Schutz des Muttertiers oder zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden) (**Ausnahme**: > 3 Wochen in gereinigte, desinfizierte Ställe ohne Sauen)

6.2. Liegebereich: während der ersten 10 Tage nach der Geburt mind. 30°C

danach:	bis 10Kg	mit Einstreu	16℃	ohne Einstreu	20℃
	10 bis 20 Kg		14℃		18 ℃
	über 20 Ka		12℃		16℃



7. Besondere Anforderungen an das Halten von Absatzferkeln

7.1. **Nur Gruppenhaltung**, Umgruppierung vermeiden

7.2. Gruppenhaltung: Durchschnittsgewicht mind. 5 Kg, Variation max. 20% in einer zusammengesetzten Gruppe

uneingeschränkte Nutzfläche: bis 10 Kg 0,15 m 2

10 bis 20 Kg 0,20 m² >20 Kg 0,30 m²

7.3. **Fressplatz:** (gilt nicht bei Abruffütterung oder Breifutterautomaten)

rationierte Fütterung: alle Ferkel müssen gleichzeitig fressen können

Tagesrationierte Fütterung: für max. 2 Ferkel eine Fressstelle

Fütterung ad lib: für höchstens 4 Ferkel

7.4. Selbsttränken: für max. 12 Tiere eine Tränkestelle

7.5. Temperaturanforderungen gelten entsprechend den Saugferkeln

8. Besondere Anforderungen an das Halten von Zuchtläufern und Mastschweinen

8.1. **Nur Gruppenhaltung**, Umgruppierung vermeiden

8.2. Nutzbare Bodenfläche: > 30 bis 50kg 0,5 m²

> 50 bis 110 Kg 0,75 m² >110 Kg 1 m²

davon mindestens die Hälfte als Liegebereich mit max. 15% Perforation

8.3. Futterplatz und Tränke: entsprechend 7.3. und 7.4.

9. Besondere Anforderungen an das Halten von Jungsauen und Sauen

9.1. Gruppenhaltung: Ab 4. Woche nach dem Decken bis 1 Woche vor vorr. Abferkeln. In Abhängigkeit von der Gruppengröße

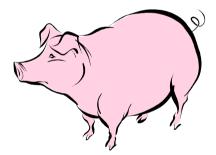
 nutzbare Bodenfläche:
 bis 5 Tiere
 1,85 m²/ Jungsau
 2,50 m²/ Sau

 6 bis 39 Tiere
 1,65 m²/ Jungsau
 2,25 m²/ Sau

 > 40 Tiere
 1,50 m²/ Jungsau
 2,05 m²/ Sau

Teil der Bodenfläche, **JS mind. 0,95 m²** und **Sau mind. 1,3 m²** muss Liegebereich mit max. 15 % Perforation sein

- 9.1. gilt nicht für Betriebe mit < 10 Tieren
- 9.2. Kranke/verletzte Tiere in Betrieben mit <10 Sauen o. Jungsauen ohne Gruppenhaltung, müssen sich mind. umdrehen können
- 9.3. **Kastenstand**: **Nur erlaubt, wenn** keine nachhaltige Erregung der Tiere hervorgerufen wird, die auch nicht durch Beschäftigungsmaterial abgestellt werden kann
- 9.4. Anbindehaltung: verboten
- 9.5. Fütterung: Trächtige Tiere bis 1 Woche vor Abferkeln, nur Alleinfutter mit RF(TS) von mind. 8% und tägl. Mindestaufnahme 200g
- 9.6.**Trächtige:** Parasitenbehandlung, R/D der Abferkelbucht vor Einstallung, 1 Woche vor Abferkeln Stroh für Nestbau und Beschäftigung geben sofern mit Kot- und Harnentsorgungsanlage vereinbar
- 9.7. Futterplatz und Tränke: entsprechend 7.3. und 7.4.



Übergangsregelungen bis zum 31.12. 2012 (gelten für bereits genehmigte Schweinehaltungen)

Bestehende Schweinehaltungen: dürfen in ihrer ursprünglichen Form entgegen 1. fortgeführt werden

Schweine > 30 Kg: dürfen entgegen 1.5.3., EU-Recht muss eingehalten werden, gehalten werden

Jungsauen und Sauen: Einzelhaltung erlaubt, wenn nach Absetzen die Muttertiere 4 Wochen tägl. Freilauf gewährt wird

Bestehende Haltungen entgegen 3. gestattet

Nutzung von Fress- und Liegebuchten **entgegen 3.1. i.V.m. 3.5.** für Gruppenhaltung bis 31.12. 2018 gestattet, **wenn** die Tiere sich ungehindert auf dem Gang umdrehen und aneinander vorbeigehen können

Haltung entgegen 9.1 und 9.2 erlaubt, wenn nach dem Absetzen 4 Wochen tägl. freie Bewegung

Allgemeine Haltungsanforderungen: entgegen 5.2. noch bis 5. Kalenderjahr nach Inkraftreten der VO (2011) gültig,

wenn jedes Schwein uneingeschränkten Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat.

Absatzferkel: Nutzbare Bodenfläche entgegen 7.2. noch bis 10. Kalenderjahr nach Inkrafttreten (2016) der VO zulässig

bis 10Kg 0,15 m² >10 bis 20 Kg 0,20 m² >20 Kg 0,30 m²

Zuchtläufer und Mastschweine: uneingeschränkte Bodenfläche **entgegen 8.2.** zulässig

